



HVBG

HVBG-Info 13/1987 vom 19.06.1987, S. 1005 - 1007, DOK 163.13

**Hinweis auf Aufsatz von Hans-Jörg Von EINEM, Mettmann: "Das Rangverhältnis zwischen Abtretung und Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X". - In: "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1987, S. 147-149**

Hinweis auf Aufsatz von Hans-Jörg Von EINEM, Mettmann: "Das Rangverhältnis zwischen Abtretung und Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X". - In: "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1987, S. 147-149, in dem u.a. die folgenden BSG-Urteile besprochen werden:

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 1/4 RJ 57/84 - (vgl. HV-INFO 15/85, S. 8-15):

§ 104 Abs. 3 SGB X schließt den Anspruch des nachrangigen Leistungsträgers (hier: Träger der Sozialhilfe) auf Erstattung erbrachter Sozialleistungen (hier: Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) insoweit aus, als dieser aufgrund früherer wirksamer Abtretung des Leistungsanspruchs (hier: des Rentenanspruchs durch den Rentenberechtigten gemäß § 53 Abs. 3 SGB I) an einen Dritten zu leisten verpflichtet ist.

Sonstiger Orientierungssatz:

Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers (§ 104 SGB X) Anwendung der Übergangsvorschriften:

1. Der Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers (§ 104 Abs. 1 SGB X) setzt u.a. voraus, daß die Leistungen der beiden in Betracht kommenden Leistungsträger gleichartig sind.
2. Aufgrund Art. 2 § 21 des Gesetzes vom 04.11.1982 sind die Erstattungsregelungen des Sozialgesetzbuchs, Drittes Kapitel (§§ 102 bis 114), auf Fälle anzuwenden, die am 01.07.1983 noch nicht abgeschlossen waren; unter Verfahren i.S. des Art. 2 § 21 a.a.O. ist das Verfahren zu verstehen, in dem über Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff. SGB X entschieden wird.
3. Ein Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 SGB X kann nur ausgelöst werden, wenn der erstleistende Träger eine Verpflichtung des in Anspruch genommenen zweiten Trägers erfüllt hat.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 1/4 RJ 107/83 - (vgl. HV-INFO 7/1985, S. 61-68):

Zum Umfang des Erstattungsanspruchs des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers im Falle der zeitlich vorhergehenden Abtretung eines Teils des Leistungsanspruchs des Berechtigten gegenüber dem vorrangigen Leistungsträger an einen Dritten (Bestätigung von BSG 14.11.1984 1/4 RJ 57/84).

Orientierungssatz:

Verfahren i.S. von Art. 2 § 21 SGB X - Abgrenzung des Rechts vor dem 01.07.1983 und nach dem 30.06.1983:

1. Unter "Verfahren" i.S. des Art. 2 § 21 SGB X ist auch - oder möglicherweise sogar nur das gerichtliche Verfahren zu

verstehen (vgl. BSG 28.03.1984 - 9a RV 50/82 = SozR 1300 § 102 Nr. 1).

2. Vor dem 01. Juli 1983 erhobene Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander, welche noch nach dem 30. Juni 1983 Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sind, sind bei der gerichtlichen Entscheidung nach §§ 102 ff. SGB X zu beurteilen (vgl. BSG 01.12.1983 - 4 RJ 91/82 = SozR 1300 Art. 2 § 21 Nr. 1).
3. Durch die später eingetretene Sozialhilfebedürftigkeit eines Versicherten wird die Wirksamkeit der früheren Abtretung des Leistungsanspruchs nicht berührt.

Sonstiger Orientierungssatz:

1. Nach § 104 Abs. 1 S. 4 SGB X hat ein Sozialhilfeträger auch dann einen Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger, wenn trotz fehlenden Nachrangs seiner Leistungen gegenüber den Leistungen des Rentenversicherungsträgers wegen fehlender Gleichartigkeit aufgrund des § 43 Abs. 1 S. 2 BSHG bzw. des § 29 S. 2 BSHG der Hilfesuchende die Aufwendungen zu ersetzen hat.
2. § 104 Abs. 1 SGB X regelt nicht die Rechtsansprüche von Individualpersonen gegenüber einer Mehrheit von Leistungsträgern, sondern den Ausgleich von Aufwendungen unter diesen Leistungsträgern. Ein Vorrang des Sozialhilfeträgers im Verhältnis zu einem Abtretungsgläubiger kann daraus nicht hergeleitet werden.